

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 24. 10. 2018

Nummer 34

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 19. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Landkreis Göttingen, Abfallwirtschaft Osterode am Harz) . . . . .	909
Bek. 17. 10. 2018, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2018 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer . . . . .	904	Bek. 19. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg) . . . . .	909
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 19. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Erneuerbare Energien Edemissen GmbH & Co. KG) . . . . .	909
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 25. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Physikalisch-Technische Bundesanstalt [PTB], Braunschweig) . . . . .	909
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 27. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HL-gas GmbH & Co. KG, Tid-dische) . . . . .	910
Gem. RdErl. 24. 10. 2018, Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken . . . . .	904	Bek. 1. 10. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Savarpa Bioenergie GmbH & Co. KG, Beierstedt) . . . . .	910
22260		Bek. 1. 10. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Edemissen) . . . . .	910
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 5. 10. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Cremlingen) . . . . .	911
Gem. RdErl. 15. 10. 2018, Schulweglotsendienst; Verkehrshelfer i. S. des § 42 Abs. 7 StVO — Zeichen 356 — . . . . .	904	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
22410		Bek. 27. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Henning Liskien, Celle) . . . . .	912
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bek. 10. 10. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide, Munster) . . . . .	912
Erl. 25. 9. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in Seehäfen . . . . .	905	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
96212		Bek. 4. 10. 2018, Planfeststellungsverfahren Deponie Hittfeld II; Auslegung der Planunterlagen (Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Hamburg) . . . . .	912
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 4. 10. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nordzucker AG, Uelzen) . . . . .	913
RdErl. 25. 9. 2018, Zulassung einer Ausnahme gemäß § 105 Abs. 2 LHO für Jagdgenossenschaften gemäß § 16 Abs. 1 NJagdG i. V. m. § 8 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und für Fischereigenossenschaften gemäß § 23 Abs. 1 Nds. FischG 79200	907	Bek. 5. 10. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Rhenus SE & Co. KG, Neu Wulmstorf) . . . . .	913
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 8. 10. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fuhse Transport GmbH, Hamburg) . . . . .	914
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
RdErl. 3. 5. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) . . . . .	907	Bek. 19. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, Hude) . . . . .	914
28100		Bek. 12. 10. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG ([k]nord GmbH, Ganderkesee) . . . . .	916
RdErl. 27. 9. 2018, Wasserrechtliche Entscheidungen betreffend die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas in Wasserschutzgebieten . . . . .	907	Bek. 15. 10. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KME Germany GmbH & Co. KG, Osnabrück) . . . . .	916
28200		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		Bundesverfassungsgericht . . . . .	917
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	918—920
Bek. 24. 9. 2018, Änderung der Satzung der „Ebeling'schen Stiftung“ . . . . .	908	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
Bek. 24. 9. 2018, Änderung der Satzung der „Stiftung Sparkasse Schaumburg“ . . . . .	908	VO 26. 9. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont . . . . .	920
Bek. 10. 10. 2018, Anerkennung der „Sporleder Stiftung“ . . . . .	908	VO 26. 9. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaleetal“ im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont . . . . .	952
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>		VO 26. 9. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwald Saubrink/Oberberg“ in den Flecken Salzhemmendorf und Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont . . . . .	974
Bek. 21. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG) . . . . .	908		

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2018  
zu verteilenden Gemeindeanteile  
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 17. 10. 2018**  
— 33.23-05601/4-3 —**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 839 361 582,08 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 839 362 573,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das zweite Kalendervierteljahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 156 440 196,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2018 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2018 148 401 947,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 8 038 249,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2018 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 48,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 165 087 966,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2018 ein Betrag von 173 126 263,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 173 126 213,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**3. Schlussbestimmung**

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 904

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Abgabe amtlicher Veröffentlichungen  
sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken****Gem. RdErl. d. MWK, d. StK u. d. übr. Min.**  
v. 24. 10. 2018 — 11-55 021-2 —

— VORIS 22260 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 11. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 6)  
— VORIS 22260 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 26. 10. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 904

**F. Kultusministerium****Schulweglotsendienst;  
Verkehrshelfer i. S. des § 42 Abs. 7 StVO**  
— Zeichen 356 —**Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MW v. 15. 10. 2018**  
— 23-83013 —

— VORIS 22410 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 5. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 998, SVBl. 2013 S. 34)  
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 10 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die Polizeibehörden und -dienststellen Landkreise, kreisfreien und selbständigen Städte Schulen

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 904

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen  
und Ausbaggerungen in Seehäfen**

Erl. d. MW v. 25. 9. 2018 — 34-3232/5122 —

— VORIS 96212 —

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in Seehäfen.

Ziel der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit der Seehäfen zu erhöhen, das regionale Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung zu sichern und/oder zu generieren. Durch die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen soll ein bedarfsgerechtes und wachstumsförderndes Umfeld gewährleistet und damit die Investitionsrahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen verbessert werden.

1.2 Es finden die geltenden Regelungen des Teils II Abschnitt B des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) — Bek. vom 25. 8. 2017 (BAnz AT 05.10.2017 B1) — (im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Die Förderung erfolgt ausschließlich in GRW-Fördergebieten mit entsprechenden Hafenstandorten, bestehend aus den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Oldenburg, Wittmund und den kreisfreien Städten Emden, Wilhelmshaven und Oldenburg (Oldenburg).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstände der Förderung**

Förderfähig sind gemäß Teil II Abschnitt B Nr. 3.2.8 des GRW-Koordinierungsrahmens Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Hafeninfrastrukturen in Seehäfen. Förderfähig sind auch Investitionen in die Errichtung, den Ersatz bzw. die Modernisierung von Zugangsinfrastrukturen sowie Kosten für die Ausbaggerung in Seehäfen.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise Kommunen und kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit diesen Zuwendungsempfängern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.2 Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungsfähig (einschließlich Planungskosten) sind

4.1.1 Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen, mit deren Hilfe verkehrsbezogene Hafendienste erbracht werden, z. B. Liegeplätze zum Festmachen von Schiffen, Kaimauern, Molen, Schwimmpontons in Tidegebieten, Hafenbecken, Aufschüttungen und Maßnahmen zur Landgewinnung, Infrastrukturen für alternative

Kraftstoffe sowie Infrastrukturen für das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;

4.1.2 Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art, die erforderlich sind, um den Zugang der Nutzer bzw. die Einfahrt der Nutzer in einen Hafen von Land, von See und/oder von Flüssen zu gewährleisten. Hierzu zählen z. B. Straßen, Schienen, Kanäle und Schleusen;

4.1.3 Ausbaggerungen von Wasserwegen, um den Zugang zum und im Hafen zu gewährleisten.

4.2 Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen werden nur gefördert, wenn hierdurch die Leistungsfähigkeit des Hafens erhöht wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 Fachliche Qualitätskriterien:

4.3.1.1 Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze,

4.3.1.2 Verbesserung der Investitionsrahmenbedingungen:

- Stabilisierung regionaler Wertschöpfungsketten,
- Erreichbarkeit des Hafens,
- Nachhaltigkeit Schifffahrt/Hafenbewirtschaftung,
- Sicherung der Daseinsvorsorge und
- Optimierung Transportketten.

4.3.2 Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich. In dem Verfahren wird eine eventuelle Vorförderung mit Punktabzug berücksichtigt.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Förderhöchstbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke).

Für Seehäfen darf für Vorhaben zur Hafeninfrastruktur die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als

- 90 % der förderfähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens bis zu 20 Mio. EUR betragen,
- 80 % (in C-Fördergebieten 85 %) der förderfähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens mehr als 20 Mio. EUR und bis zu 50 Mio. EUR betragen,
- 60 % (in C-Fördergebieten 65 %) der förderfähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens mehr als 50 Mio. EUR und bis zu dem in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ee der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) — im Folgenden: AGVO —, festgelegten Betrag betragen.

Für Zugangsinfrastrukturen und Maßnahmen der Ausbaggerung darf die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als 90 % der förderfähigen Ausgaben und den in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ee AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

5.3 Eine Zuwendung nach Nummer 4.1.3 wird während des Geltungszeitraumes dieser Richtlinie lediglich einmal je Hafen gewährt.

5.4 Nicht förderfähig sind

- Finanzierungsausgaben,
- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

Nicht förderfähig sind ferner Ausgaben im Zusammenhang mit nicht verkehrsbezogenen Aktivitäten wie im Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros und Geschäfte. Ebenfalls nicht förderfähig sind Aufbauten wie z. B. Lagergebäude, Terminals und Krane.

5.5 Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5 Mio. EUR ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 % der förderfähigen Ausgaben beträgt.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P und ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P und ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 7 ANBest-P bzw. Nummer 6 ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-P und ANBest-Gk für verbindlich erklärt.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P und ANBest-Gk.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 5.3 ANBest-Gk Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 5.3 ANBest-Gk nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24. 10. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 905

#### Anlage

##### **Qualitätskriterien für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in kommunalen Seehäfen**

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung eine Mindestpunktzahl von 50 aufweisen.
2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erörterungen in den Einplanungsrunden.

Kriterium	Be- punktung	maximale Punktzahl
<b>Fachliche Qualitätskriterien</b>		
Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (inklusive Ausbildungsplätze <sup>1)</sup> )		25
mehr als 50	25	
mehr als 20	15	
bis 20	10	
Die Infrastrukturmaßnahme verbessert die Investitionsrahmenbedingungen hafensässiger Unternehmen		75
– Wirtschaftliche Impulse für die Region durch Stärkung des Hafens (Stabilisierung regionaler Wertschöpfungsketten – Tourismus, hafenaaffines Gewerbe)	0/20	20
– Sicherung der Erreichbarkeit des Hafens	0/20	20
– Sicherung und/oder Verbesserung der Daseinsvorsorge der ostfriesischen Inseln	0/15	15
– Förderung der Nachhaltigkeit in der Schifffahrt und/oder der Hafenbewirtschaftung	0/10	10
– Optimierung von Transporten (Ressourcenschonung)	0/10	10
Punktabzug bei Vorförderung <sup>2)</sup> )	–5	–5
Höchstpunktzahl	100	100
Mindestpunktzahl	50	

<sup>1)</sup> Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen).

<sup>2)</sup> Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung (Teil II Abschnitt B Nr. 1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens).

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Zulassung einer Ausnahme  
gemäß § 105 Abs. 2 LHO  
für Jagdgenossenschaften gemäß § 16 Abs. 1 NJagdG  
i. V. m. § 8 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes  
und für Fischereigenossenschaften  
gemäß § 23 Abs. 1 Nds. FischG**

RdErl. d. ML v. 25. 9. 2018 — 406-04001-140 —

— VORIS 79200 —

**1. Allgemeines**

Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 LHO gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, neben den §§ 106 bis 110 LHO die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, kann nach § 105 Abs. 2 LHO das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH Ausnahmen von den in § 105 Abs. 1 Satz 1 LHO bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.

**2. Ausnahme**

Weil das Land bei diesen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihren ausreichenden Eigeneinnahmen aus dem eingeschränkten und durch Gesetz definierten Mitgliederkreis kein erhebliches Interesse geltend macht, wird im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH die Genehmigung erteilt, dass die Jagdgenossenschaften und die Fischereigenossenschaften von der Anwendung der §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 LHO ausgenommen werden.

**3. Prüfungen**

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden und erfolgt mit der Auflage, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung regelmäßig überprüft wird, z. B. durch Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Unberührt bleibt die Rechtsaufsicht gemäß § 16 Abs. 1 NJagdG durch die Jagdbehörde und gemäß § 37 Abs. 2 Nds. FischG durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover unterrichten die Jagd- und Fischereigenossenschaften über diese Neuregelung zeitnah. Zudem ist im Rahmen der Überprüfung und Genehmigung der Satzungen der Jagd- und Fischereigenossenschaften darauf zu achten, dass die jeweilige Satzung Regelungen einer regelmäßigen Überprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung enthält.

**4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

— Nds. MBL Nr. 34/2018 S. 907

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung  
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen  
zur Minderung oder Vermeidung  
von durch den Wolf verursachten  
wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen  
(Richtlinie Wolf)**

RdErl. d. MU v. 3. 5. 2018  
— 26-04011/01/020-0002 —

— VORIS 28100 —

**Bezug:** RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBL S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18. 12. 2017 (Nds. MBL 2018 S. 7)  
— VORIS 28100 —

Der Bezugsverlass wird mit Wirkung vom 24. 10. 2018 wie folgt geändert:

Dem Abschnitt III Nr. 3.1 wird der folgende Satz angefügt:

„Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinsttierhaltung oder Hobbytierhaltung.“

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die  
unteren Naturschutzbehörden  
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“  
Nationalparkverwaltung „Harz“  
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBL Nr. 34/2018 S. 907

**Wasserrechtliche Entscheidungen  
betreffend die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl  
oder Erdgas in Wasserschutzgebieten**

RdErl. d. MU v. 27. 9. 2018 — 25-62011 —

— VORIS 28200 —

**1. Veranlassung**

Seit dem Inkrafttreten des § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a WHG ist es in einem Wasserschutzgebiet (WSG) verboten, Erdgas- oder Erdölvorkommen aufzusuchen und zu gewinnen, sofern dies mit einem Aufbrechen von Gesteinen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG (sog. Frac-Maßnahmen) oder einer Ablagerung von Lagerstättenwasser nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG verbunden ist. Dieses Verbot erstreckt sich allerdings nicht auf Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben, bei denen keine Tätigkeiten gemäß § 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 WHG stattfinden. In den örtlichen WSG-Verordnungen sind für Bohrungen oder Bergbautätigkeiten vielfach Genehmigungsvorbehalte oder Verbote enthalten, die — weitergehend — auch die Aufsuchung von Erdgas oder Erdöl ohne Frac-Maßnahmen mit umfassen.

Angesichts der vielfältigen Diskussionen über diejenigen Bergbauvorhaben, die nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften des WHG in der Schutzzone III möglich sind, ist es notwendig, dass das MU als oberste Wasserbehörde über die entsprechenden Verfahren — soweit eine untere Wasserbehörde (UWB) daran beteiligt ist — informiert ist.

**2. Berichtspflicht**

Sofern die UWB im Verfahren zur Prüfung eines in Nummer 1 genannten Vorhabens beteiligt wird oder eine Antrag-

stellung zur Genehmigung oder Befreiung erfolgt, ist das MU darüber zu unterrichten.

Im Einzelnen kommen in Betracht:

- die Beteiligung der UWB bei einer beantragten Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 i. V. m. § 19 Abs. 3 WHG,
- die Beteiligung der UWB in einem bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 52 Abs. 2 a, § 57 a BbergG) oder
- der Eingang eines Antrags auf Genehmigung gemäß WSG-Verordnung oder auf Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bei der UWB,

wenn das betreffende Vorhaben darin besteht, Erdgas oder Erdöl in einem WSG aufzusuchen oder zu gewinnen.

Dem Bericht ist eine zusammenfassende Beschreibung beizufügen, die das Vorhaben in seinen wesentlichen Merkmalen darstellt und den Anknüpfungspunkt für die Beteiligung der Wasserbehörde erkennen lässt. Hierfür sind die bei der UWB vorliegenden Unterlagen und Informationen zu verwenden.

Zu den wesentlichen Merkmalen gehören insbesondere der Gegenstand des Vorhabens, der Standort, die Betreiberin oder der Betreiber sowie der Umfang und die Dauer des geplanten Betriebes. Außerdem ist der Gegenstand der vorliegenden wasserrechtlichen Anträge anzugeben und die einschlägige WSG-Verordnung ist beizufügen. Gegebenenfalls sind weitere Informationen, die für die Beurteilung bedeutsam sind, zu übermitteln. Die Unterrichtung sollte zeitnah nach dem Eingang bei der UWB auf elektronischem Wege erfolgen.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 10. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
unteren Wasserbehörden

Nachrichtlich:

An  
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 907

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### Änderung der Satzung der „Ebeling'schen Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 24. 9. 2018**  
— 11741-E 07 —

Mit Schreiben vom 24. 9. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Ebeling'schen Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung sowie die Förderung des Sports.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 908

### Änderung der Satzung der „Stiftung Sparkasse Schaumburg“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 24. 9. 2018**  
— 11741-K 17 —

Mit Schreiben vom 24. 9. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Sparkasse Schaumburg“ zur

Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
  - der Jugendhilfe,
  - von Kunst und Kultur,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - der Heimatpflege und Heimatkunde und
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- im Geschäftsbereich der Sparkasse Schaumburg.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 908

## Anerkennung der „Sporleder Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 10. 10. 2018**  
— 11741-S 95 —

Mit Schreiben vom 10. 10. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 9. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Sporleder Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Unfallverhütung und der Erziehung, insbesondere die Förderung von Maßnahmen, die der Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr dienen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sporleder Stiftung  
Hoher Holzweg 44  
30966 Hemmingen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 908

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 9. 2018**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0008 —

Die Firma Dörentrup Quarz GmbH & Co. KG gewinnt im Quarzsandtagebau Duingen Quarzsand. Das Werk Duingen befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Duingen im Landkreis Hildesheim.

Der Rohstoff wird zu verschiedenen Quarzsanden und Quarzmehlen aufbereitet. Durch die Lagerung und den Umschlag dieser Produkte können Staubemissionen in die Umgebung gelangen.

Die Firma fällt mit ihrer bereits bestehenden Lagereinrichtung für Quarzsand und Quarzmehl unter eine Neuregelung des Anhangs 2 der 4. BImSchV und benötigt eine immissionsrechtliche Genehmigung für die Lagerung von Quarzmehl.

Gemäß Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenen Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbe-

dürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t, die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung notwendig, um zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de> und dort unter „Verfahrenstypen – Negative Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 908

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Landkreis Göttingen, Abfallwirtschaft Osterode am Harz)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 9. 2018  
— 62811 OHA 2/23 —**

Der Landkreis Göttingen, Abfallwirtschaft Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode, hat mit Schreiben vom 18. 12. 2017 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG für die Herstellung der Basisabdichtung des Polders 2 auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz zu einem Schüttfeld der Deponieklasse II beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für ein Vorhaben, dass in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist und geändert werden soll, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die hier beantragte Änderung der Deponie ist in Nummer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist durchzuführen.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 909

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 9. 2018  
— BS 17-138 —**

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 3. 11. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Einsatz von Sonderkraftstoffen mit erhöhtem Schwefelgehalt (bis 5 000 ppm) im Aggregate Prüfzentrum, FE Zentrum, Halle 77, Werk Wolfsburg, beantragt.

Mit den Sonderkraftstoffen sollen Funktionsprüfungen mit neu entwickelten Motoren auf den Motorenprüfständen im Aggregate Prüfzentrum in der Halle 77 durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 10.5.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 909

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Erneuerbare Energien Edemissen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 9. 2018  
— BS 17-143 —**

Die Firma Erneuerbare Energien Edemissen GmbH & Co. KG, Peiner Straße 30, 31234 Edemissen, hat mit Schreiben vom 23. 1. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 916 kW beantragt. Standort ist die bestehende Biogasanlage bei Edemissen, Gemarkung Edemissen, Flur 14, Flurstück 59/3.

Durch das neue BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Biogasanlage auf 3 694 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 1.11.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 909

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Physikalisch-Technische Bundesanstalt [PTB], Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 9. 2018  
— BS 18-077 —**

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 16. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Gasfackel zur Beseitigung von brennbaren Prüfgasen mit einer Verbrennungsleistung von bis zu 10 m<sup>3</sup> Gas pro Stunde beantragt. Standort der Fackel ist das Gelände der PTB in Braunschweig, Gemarkung Watenbüttel, Flur 4, Flurstück 173/5.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 909

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(HL-gas GmbH & Co. KG, Tiddische)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 9. 2018  
— BS 18-053 —**

Die Firma HL-gas GmbH & Co. KG, Hoitlinger Straße 16, 38473 Tiddische, hat mit Antrag vom 27. 3. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Tiddische, Gemarkung Tiddische, Flur 10, Flurstücke 15/5, 15/6 und 15/7, beantragt.

Die Erweiterung bzw. Änderung der Biogasanlage besteht in

- dem Neubau eines Gärrestelagers mit Tragluftdach und Abtankplatz, dadurch bedingt die Erhöhung der Gaslagerkapazität vom 2,3 t auf 11,5 t und die Erhöhung der Gülle- und Gärrestlagerkapazität von 4 047 m<sup>3</sup> auf 11 983 m<sup>3</sup>,
- der Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 53 t/d auf 59 t/d und somit die Erhöhung der Rohgasproduktion von 3 050 000 m<sup>3</sup>/a auf 3 350 000 m<sup>3</sup>/a,
- dem Rückbau der vorhandenen Gaslager in den Gebäuden,
- der Errichtung eines Havariewalls für das neue Gärrestelager.

Die Biogasanlage ist als Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle gemäß Nummer 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Der erweiterte Betrieb bzw. die neuen Anlagen sollen noch in 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 1. 11. bis zum 30. 11. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Samtgemeinde Brome, Servicecenter, Bahnhofstraße 35, 38465 Brome,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 14. 12. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsver-

fahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht statt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 910

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Savarpa Bioenergie GmbH & Co. KG, Beierstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 10. 2018  
— BS 18-045 —**

Die Firma Savarpa Bioenergie GmbH & Co. KG, Hauptstraße 15, 38382 Beierstedt, hat mit Schreiben vom 26. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Entdrosselung des bestehenden BHKW beantragt. Das seit 2011 bestehende Satelliten-BHKW wurde bislang mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 998 kW betrieben. Zukünftig wird das BHKW mit einer Leistung von 1 014 kW betrieben. Dazu wird die installierte Drosselung des Motors entfernt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 910

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Edemissen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 10. 2018  
— BS 18-085 —**

Die Firma Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Alte Heerstraße 9, 31234 Edemissen, hat mit Antrag vom 1. 8. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 BImSchG für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage bei Rietze, Gemarkung Rietze, Flur 3, Flurstück 178, beantragt.



Das Vorhaben umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines vierten BHKW (Verbrennungsmotor) mit einer Feuerleistung von 2,75 MW und die diskontinuierliche (flexible) Fahrweise der vier BHKW, dadurch Erhöhung der gesamten Feuerleistung der Biogasanlage von 1,767 MW auf bis zu 3,13 MW,
- die Errichtung und den Betrieb eines Containers zur Aufnahme des BHKW, einer Gasaufbereitung, eines Trafos, eines Wärmecontainers und zweier Pufferspeicher,
- die Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage für Biomasse (Holzhackschnitzel, Getreide etc.),
- den Austausch der Tragluftfolienabdeckung beim Gärproduktlager 1, dadurch Erhöhung der Gaslagerkapazität von 4,75 t auf 6,97 t.

Die Biogasanlage ist als Anlage zur Erzeugung von Biogas gemäß Nummer 1.15 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird abweichend von der Einstufung der 4. BImSchV in Anwendung von § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die neuen Anlagenteile sollen noch in 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 1. 11. bis zum 30. 11. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen	
vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;
- Gemeinde Edemissen, Rathaus, Zimmer Nr. 6, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen,
 

montags bis freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags auch	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 14. 12. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

– Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 910

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Cremlingen)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 10. 2018**  
– BS 18-104 –

Die Firma Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Feldbergstraße 10, 38162 Cremlingen, hat mit Antrag vom 18. 7. 2018 und 16. 8. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 a und 19 Abs. 4 BImSchG für die Änderung der bestehenden Biogasanlage bei Hahausen, Gemarkung Hahausen, Flur 14, Flurstücke 10/1, 11/1, 12/1, 62/1 und 62/3, beantragt.

Die Änderung umfasst die Errichtung eines neuen Gasspeicherdachs auf dem vorhandenen Gärrestlager. Dadurch erhöht sich die Gaslagerkapazität von derzeit 962 m<sup>3</sup> auf künftig 3 672 m<sup>3</sup>. Weitere bauliche Änderungen an der bestehenden Biogasanlage, außer an dem Gärrestlager, werden nicht vorgenommen.

Die Biogasanlage ist als „Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle“ gemäß Nummer 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird abweichend von der Einstufung der 4. BImSchV in Anwendung von § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Errichtung des neuen Gasspeicherdachs soll noch in 2018 vorgenommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 1. 11. bis zum 30. 11. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen	
vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;
- Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Rathaus, 1. OG, Zimmer Nr. 9, Bachstraße 18, 38729 Lutter am Barenberge,
 

montags bis freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags auch in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags auch in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung.	

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 14. 12. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden

bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 911

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Henning Liskien, Celle)**

**Bek. d. GAA Celle v. 27. 9. 2018  
— CE002986378-18-018-02 —**

Herr Henning Liskien, Osterloher Landstraße 9, 29227 Celle, hat mit Schreiben vom 14. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29227 Celle, Osterloher Landstraße 9, Gemarkung Altencelle, Flur 20, Flurstück 111/16, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind u. a. die Errichtung und der Betrieb eines weiteren BHKW, einer Trocknungsanlage für Biomasse sowie zwei Wärmepufferspeichern am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Vorhaben befindet sich z. T. im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker)“ sowie im Überschwemmungsgebiet „Mittelaller“ der Stadt Celle. Durch das Vorhaben werden weder das FFH- noch das Überschwemmungsgebiet beeinträchtigt. Es hat aufgrund der Vorkehrungen der Anlagenbetreiberin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes und das Überschwemmungsgebiet.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 912

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide, Munster)**

**Bek. d. GAA Celle v. 10. 10. 2018  
— CE002004097-18-027-02 —**

Das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide, Am Exerzierplatz 12—14, 29633 Munster, hat mit Schreiben vom 3. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale am Standort in Faß-

berg, Große Horststraße, Gemarkung Faßberg, Flur 4, Flurstück 7/4, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Installation einer Heizzentrale mit einem Holzhackschnitzel, einem Gaskessel, einem Gasbrennwertkessel und zwei BHKW am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 912

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### **Planfeststellungsverfahren Deponie Hittfeld II; Auslegung der Planunterlagen (Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Hamburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 10. 2018  
— 4.1 LG008079626-Ta —**

Die Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg, hat am 10. 9. 2018 einen Antrag auf Planfeststellung für die Erhöhung der Deponie Hittfeld II am Standort Hittfeld in den Gemeinden Seevetal und Rosengarten gestellt.

Beantragt wird die Erhöhung der derzeit betriebenen Deponie Hittfeld II auf ca. 89 m + NN. Damit wird laut Antrag durch die geplante Kuppenform anstatt der bisherigen talförmigen Oberflächenform ein Ablagerungsvolumen von ca. 1,39 Mio. m<sup>3</sup> für mineralische Abfälle geschaffen. Eine Änderung der bisher zugelassenen Abfallarten wird nicht beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb des oben näher bezeichneten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808). In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Der Antrag beinhaltet den UVP-Bericht einschließlich Renaturierungsplan und Landschaftsbildanalyse sowie Prognosegutachten zu Lärm- und Staubemissionen und Standsicherheitsberechnungen.

Das GAA Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **1. 11. bis 3. 12. 2018 (einschließlich)**

— bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Hittfeld, Rathaus Raum B 214,

montags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,

oder nach Terminvereinbarung;

- bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nennndorf, Bauabteilung (1. Etage),  
montags, dienstags, donnerstags  
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.15 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung;
- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind außerdem im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Bekanntmachungen](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Bekanntmachungen) einsehbar und stehen zum Download bereit. Außerdem sind die Planunterlagen im Zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, sowie nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen, können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**3. 1. 2019**), beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Hittfeld, oder bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nennndorf, Einwendungen oder Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist Folgendes zu beachten: Es gilt die unterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnenden, die darin mit ihrem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie nicht als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen der Behörden werden in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreterin oder Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das GAA Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und den Antrag wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden, erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

– Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 912

---

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Nordzucker AG, Uelzen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 10. 2018  
– LG 027140518/LG 17-110 –**

Die Firma Nordzucker AG – Werk Uelzen, An der Zuckerfabrik 1, 29525 Uelzen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Zuckerfabrik auf dem Grundstück in 29525 Uelzen, Gemarkung Uelzen, Flur 5, Flurstücke 127/9, 130/14, 134/8 und 122/4, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für Mittwoch, den 24. 10. 2018, ab 10.00 Uhr im Info-Center der Firma Nordzucker AG – Werk Uelzen, An der Zuckerfabrik 1, 29525 Uelzen, geplante Erörterungstermin im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma Nordzucker AG **nicht** stattfindet.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

– Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 913

---

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Rhenus SE & Co. KG, Neu Wulmstorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 10. 2018  
– 5080026-2017-LG-39 –**

Die Firma Rhenus SE & Co. KG, Am Holz 1, 21629 Neu Wulmstorf, hat mit Schreiben vom 4. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers am Standort in 21629 Neu Wulmstorf, Am Holz 1, Gemarkung Rade, Flur 5, Flurstücke 52/5, 52/6, 60/5, 60/6, 61/11 und 61/12, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 9.4.2, 9.1.2.2 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Durch das Vorhaben werden keine relevanten Luftschadstoffe oder Lärm verursacht. Der zusätzliche Flächenverbrauch ist geringfügig und der Eingriff in den Boden ist nur oberflä-

chennah und ebenfalls geringfügig. Die Unfall- und Störfallrisiken werden durch den Antragsgegenstand nicht wesentlich erhöht. Es werden im Sicherheitsbericht alle erforderlichen Maßnahmen aufgezeigt, um die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu minimieren. Das Gefahrstofflager wird vor der Inbetriebnahme sowie wiederkehrend einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Es liegt keine Betroffenheit von schutzbedürftigen Nutzungen vor. Die Regelungen für kumulierende Vorhaben müssen nicht berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft im weiteren Umfeld der Anlage sind nicht zu erwarten. Die Maßnahmenfläche selbst berührt keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 913

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fuhse Transport GmbH, Hamburg)

#### Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 10. 2018 — LG 17-011 —

Das GAA Lüneburg hat der Firma Fuhse Transport GmbH, Halskestraße 40, 22113 Hamburg, mit der Entscheidung vom 8. 5. 2018 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb eines dritten Lagertanks zur Lagerung von Altölen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 1. 11. bis einschließlich 14. 11. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
  - montags bis donnerstags
  - in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
  - freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;
- Stadt Uelzen, Bürgeramt, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen,
  - montags bis donnerstags
  - in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr,
  - freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
  - samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 914

#### Anlage

#### Tenor

Der Firma Fuhse Transport GmbH, Halskestraße 40—42, 22113 Hamburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 21. 2. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8. 5. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Altölzwischenlagers erteilt.

#### Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb eines dritten Lagertanks zur Lagerung von Altölen und damit verbunden eine Erhöhung der Lagerkapazität von 95 m<sup>3</sup> auf 142,5 m<sup>3</sup>.

Daraus ergeben sich für die geänderte Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen folgende Kapazitäten:

- Lagermenge, gesamt: 95 t Altöle und 47,5 t Emulsionen,
- Durchsatz, gesamt: 1 200 t/a Abfälle.

Standort der Anlage ist:

Ort: 29525 Uelzen  
 Straße: Bremer Str. 6  
 Gemarkung: Ripdorf  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 14/61.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ mit Datum vom 8. 5. 2017, Version 2, im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO der Stadt Uelzen,
- die Genehmigung zum Einleiten von Abwasser nach § 58 WHG i. V. m. § 98 NWG in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Stadt Uelzen.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelgt werden.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

#### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, Hude)

#### Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 9. 2018 — OL 17-154-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 14, 27798 Hude, mit der Entscheidung vom 24. 7. 2018 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Änderung des bestehenden Gefahrstofflagers im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Logistikzentrums mit vier Lagerbereichen,
- Änderungen im Anlagenbestand innerhalb der Hauptanlage durch
  - die Umverteilung und die Erhöhung von Lagermengen,
  - Änderungen im Leercontainerhandling,
  - Änderungen im Abfüllbereich von Säuren, Laugen sowie Futter- und Lebensmittelzusätzen mit dem Neubau von drei Abtankplätzen für Tankkesselwagen,
  - die Erhöhung der Kapazität zum maschinellen Mischen, Abpacken und Umfüllen von Bioziden,
  - die Errichtung von Wärmekammern,

- die Nutzungsänderung der bestehenden Versand- und Kommissionierzone,
- die Umnutzung der Lagerhalle (BE 13000),
- den Wegfall der Obergrenze für die Jahresdurchsatzleistung für die Abfüllanlagen und für den Lagerbetrieb, ausgenommen für Biozide,
- Erhöhung der Lagerkapazität für in den Nummern 2, 6, 12, 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV genannte Stoffe auf 4 500 t,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an Gefahrstoffen auf insgesamt 13 500 t,
- Erweiterung der täglichen Betriebszeit.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 25. 10. bis einschließlich 7. 11. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 427, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Hude, Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, Zimmer 108 (Frau Hemme), während der Dienststunden,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr,  
mittwochs und freitags  
in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 914

## Anlage

### Änderungsgenehmigung

#### I. Tenor

1. Der BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 14, 27798 Hude, wird aufgrund ihres Antrages vom 16. 8. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 23. 7. 2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von festen und flüssigen Stoffen oder Gemischen sowie Chlorgas mit einer zukünftigen Lagerkapazität für in den Nummern 2, 6, 12, 29 und 30 im Anhang 2 der 4. BImSchV genannte Stoffe\*) von insgesamt maximal 4 500 t erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Neubau eines Logistikzentrums mit vier Lagerbereichen in zwei Bauabschnitten mit Gefahrstofflagerkapazitäten von 7 570 t im 1. Bauabschnitt und 4 300 t im 2. Bauabschnitt,
- Änderungen im Bestand innerhalb der Hauptanlage durch
  - Umverteilung der bisherigen Lagermengen aus den bestehenden Lagern,

- Erhöhung der Lagermenge im Chlorgaslager von derzeit 5 t auf 10 t,
- Erhöhung der Lagermenge im Peressigsäurelager von derzeit 15 t auf 40 t,
- Änderungen im Leercontainerhandling,
- Änderungen im Abfüllbereich von Säuren, Laugen sowie Futter- und Lebensmittelzusätzen mit Neubau von 3 Abtankplätzen für Tankkesselwagen, dadurch auch Erhöhung der Kapazität zum maschinellen Mischen, Abpacken und Umfüllen von Bioziden von 170 t/d auf 250 t/d,
- Errichtung von Wärmekammern mit maximal 72 IBC-/Palettenstellplätzen im Raum 0.34 (BE 6000),
- Nutzungsänderung der bestehenden Versand- und Kommissionierzone,
- Umnutzung der Lagerhalle (BE 13000),
- Wegfall der Obergrenze für die Jahresdurchsatzleistung für die Abfüllanlagen und für den Lagerbetrieb, ausgenommen die oben genannte Regelung für Biozide,
- Erhöhung der Lagerkapazität für in den Nummern 2, 6, 12, 29 und 30 im Anhang 2 der 4. BImSchV genannte Stoffe\*) von derzeit insgesamt maximal 199,4 t auf zukünftig 4 500 t,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an Gefahrstoffen (Bestand und Neubau) auf insgesamt 13 500 t,
- Erweiterung der Betriebszeit – einschließlich des anlagenbezogenen Liefer- und Abholverkehrs in Verbindung mit Ladevorgängen – auf den werktäglichen Zeitraum von 6 bis 22 Uhr.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27798 Hude  
 Straße: An der Autobahn 14  
 Gemarkung: Hude  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 82/66, 82/62, 82/58, 82/37.

Die Antragsunterlagen – insbesondere die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Unterlagen – sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für die Durchführung der Baumaßnahmen,
- Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Hude dahingehend, dass
  - die Außenflächen der Umfassungswände der Gebäude nicht zu mindestens 20 Prozent dauerhaft mit lebenden Pflanzen begrünt werden müssen (Punkt 4 der textlichen Festsetzungen) und
  - die im Bebauungsplan dargestellte Straße auf dem Baugrundstück überbaut werden darf,
- Zulassung von Abweichungen gemäß § 66 NBauO
  - i. V. m. § 8 Abs. 6 DVO-NBauO von den Vorschriften des § 30 NBauO dahingehend, dass bei der Umnutzung von Betriebsräumen im Bestand die Brandwand zur TKW-Entladestation (BBA 1/BBA 5) nicht bis zum Dach der Außenwand des BBA 5 geführt werden muss, wobei die Brandwand als „abgeklappte“ Brandwand im Bereich der TKW-Station ausgeführt wird, der Dachbereich der TKW-Ladestation in einem neuen Bereich von mindestens 5,00 m feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt wird und die tragenden Teile des feuerbeständigen Dachteils gleichfalls feuerbeständig auszuführen sind,
  - i. V. m. § 8 Abs. 6 DVO-NBauO von den Vorschriften des § 30 NBauO dahingehend, dass beim neuen Logistikzentrum die Brandwand zwischen dem Kommissionierbereich und dem Büro- und Sozialgebäude nicht mindestens 0,50 m über Dach geführt werden muss, sondern als abknickende Brandwand auf dem Dach des Büro- und Sozialgebäudes ausgeführt werden darf, wobei die Dachfläche des Büro- und Sozialgebäudes in einem Abstand > 5,00 m einschließlich der sie tragenden Bauteile in F90A ausgeführt wird,

\*) Die Stoffliste (Anhang 2) der 4. BImSchV i. d. F. vom 31. 5. 2017 ist maßgeblich.

- von den Vorschriften des § 36 NBauO i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBauO dahingehend, dass im Büro- und Sozialgebäude in beiden Geschossen auf die notwendigen Flure verzichtet werden darf,
- i. V. m. § 8 Abs. 6 DVO-NBauO von den Vorschriften des § 30 NBauO dahingehend, dass die Brandwand zwischen dem Kommissionierbereich und dem Lagerbereich nicht mindestens 0,50 m über Dach geführt werden muss, wobei die Dachdecke der Löschzentrale eingeschlossen der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerbeständig ausgeführt ist,
- von den Vorschriften der Industriebaurichtlinie, Tabelle 1, für die Sicherheitskategorie 2, Fußnote 1, dahingehend, dass der Kommissionierungsbereich eine Breite von 40,00 m überschreiten darf, sowie
- von den Vorschriften der Industriebaurichtlinie, 5.12.1, dahingehend, dass im Lagerbereich „A“ bei einer Grundfläche von > 1 600 m<sup>2</sup> auf Wandhydranten verzichtet werden darf,
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb des Lagerbereiches B in dem neuen Logistikzentrum als Lager für entzündbare Flüssigkeiten mit einer Lagermenge von maximal 750 t im 1. Bauabschnitt und maximal weiteren 550 t im 2. Bauabschnitt.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegt werden.

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG ([k]nord GmbH, Ganderkese)

#### Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 10. 2018 – OL 17-072-01 –

Die [k]nord GmbH, Weststraße 10, 27777 Ganderkese, hat mit Schreiben vom 27. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 74,9 t/d am Standort in 27777 Ganderkese, Weststraße 10, Gemarkung Ganderkese, Flur 39, Flurstück 137/12, beantragt.

Durch die geplante Änderung soll die Begrenzung der Jahresdurchsatzkapazität an Einsatzstoffen entfallen, die bisher auf 20 000 t/a festgelegt ist. Die o. g. Begrenzung der Tagesdurchsatzkapazität bleibt dabei unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KME Germany GmbH & Co. KG, Osnabrück)

#### Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 10. 2018 – 31.15-40211/1-3.9.1.2; OL 18-154-01 –

Die KME Germany GmbH & Co. KG, Klosterstraße 29, 49074 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 3. 9. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bandverzinnungsanlage auf dem Betriebsgelände in 49074 Osnabrück, Klosterstraße 29, Gemarkung Osnabrück, Flur 113, Flurstücke 91/3 und 51/14, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.9.2.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionschutztechnischer Bericht über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen durch die geplante Bandverzinnung der KME Germany GmbH & Co. KG,
- Schalltechnischer Bericht zur Lärmsituation, hervorgerufen durch die geplante Bandverzinnungsanlage der KME Germany GmbH & Co. KG,
- Brandschutzkonzept zum Umbau der Hallen 171 und 63 für Verzinnung,
- Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Genehmigungsantrags einer Bandverzinnungsanlage der KME Germany GmbH & Co. KG.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 3.8.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben soll im Innenbereich des 54 ha großen Werksgeländes der KME Germany GmbH & Co. KG nordöstlich der Innenstadt der Stadt Osnabrück umgesetzt werden. Das gesamte Werksgelände ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Hallen, die bisher als Versandhallen genutzt wurden.

Die für das Vorhaben vorgelegte Immissionsprognose für Schall hat ergeben, dass das Vorhaben keine Erhöhung der Immissionsituation an Geräuschen für den Gesamtstandort der KME Germany GmbH & Co. KG verursacht. Die für das Vorhaben vorgelegte Immissionsprognose für Gerüche und zu erwartende Luftschadstoffe hat ergeben, dass an den Immissionspunkten in der Nachbarschaft des Werksgeländes zusätzliche Immissionen aus dem Betrieb der Bandverzinnungsanlage in irrelevanter Größenordnung zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 25. 10. bis einschließlich 26. 11. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 427, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Hannoversche Straße 6–8, 49084 Osnabrück, Zimmer 2C18, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **25. 10. 2018** und endet mit Ablauf des **10. 12. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 8. 1. 2019, ab 10.00 Uhr,  
Stadt Osnabrück,  
Stadthaus 1, Zimmer 717/718,  
Natruper-Tor-Wall 2,  
49076 Osnabrück,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 8. 1. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 916

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze**  
zum Urteil des Zweiten Senats vom 19. 9. 2018  
– 2 BvF 1/15 –  
– 2 BvF 2/15 –

1. Eine staatliche Volkszählung durch Auswertung vorhandener Register und ergänzende Individualbefragungen fällt unter Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG.
2. Soweit das Grundgesetz unmittelbar an die Zahl der Einwohner anknüpft, muss der Gesetzgeber ihre realitätsgerechte Ermittlung sicherstellen.
3. Bei der Regelung des Erhebungsverfahrens verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum. Er muss den an eine „gültige“ Prognose zu stellenden Anforderungen genügen. Weitergehende prozedurale Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren bestehen hingegen nicht.
4. Soweit Rechtsstellung, Finanzkraft und Finanzbedarf der Kommunen von ihrer Einwohnerzahl beeinflusst werden, beruht dies typischerweise auf landesrechtlichen Regelungen des Kommunal- oder Kommunalfinanzverfassungsrechts. Ein dem Bund zurechenbarer Eingriff in ihre Rechtsstellung liegt darin nicht.
5. Das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20

Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) verpflichten den Gesetzgeber grundsätzlich zu einer Gleichbehandlung nachgeordneter Hoheitsträger. Für den Bund gilt in Bezug auf die Länder insoweit ein föderatives, für Bund und Länder hinsichtlich der Kommunen ein interkommunales Gleichbehandlungsgebot. Gegen Beeinträchtigungen ihrer Rechtspositionen durch den Bund sind Ländern und Kommunen grundsätzlich Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet.

6. Da es zum Wesen der Statistik gehört, dass die Daten nach einer statistischen Aufbereitung für die verschiedensten, nicht von vornherein bestimmbaren Aufgaben verwendet werden, gelten für Volkszählungen Ausnahmen von den Erfordernissen einer konkreten Zweckumschreibung, vom Verbot, personenbezogene Daten auf Vorrat zu sammeln, sowie von den Anforderungen für Weitergabe und Verwertung (vgl. BVerfGE 65, 1 <47 >).
7. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert die Prüfung, ob aufgrund der Fortentwicklung der statistischen Wissenschaft Möglichkeiten einer grundrechtsschonenderen Datenerhebung bestehen.

– Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 917

## Stellenausschreibungen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist in der Rechtsabteilung des **Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** die unbefristete Vollzeitstelle

### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters**

„Recht der kirchlichen Körperschaften sowie Datenschutzrecht“  
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 9. 11. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an [bewerbungen.lka@evlka.de](mailto:bewerbungen.lka@evlka.de).

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 918

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle, EU-Prüfdienste“ im Referatsteil 301.3 „EU-Prüfdienste für EGFL, ELER und EFF“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Referentin oder eines Referenten**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 16 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 15 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

#### Aufgabenbeschreibung:

Die Aufgabe als Referentin oder Referent umfasst die Leitung des Internen Revisionsdienstes im ML.

Der Interne Revisionsdienst ist als unabhängiger Bestandteil der EU-Zahlstelle zuständig für die Überprüfung der Verfahrensabläufe, die für die Bewilligung, Verbuchung und Auszahlung der ca. 1 Mrd. EUR EU-Fördergelder aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erforderlich sind. Die Prüfungen dienen der Systemverbesserung des von der EU-Zahlstelle installierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und sollen helfen, umfangreichere Finanzkorrekturen durch die Europäische Kommission zu vermeiden. Sie umfassen die Prüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften, systematische Prüfungen des Verfahrens- sowie der Verwaltungsabläufe, der IT-Programme, der IT-Sicherheit sowie der Zahlungsströme.

Neben dem Internen Revisionsdienst gehört zum Aufgabenbereich auch die Prüfstelle des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Diese Prüfungen werden ebenfalls als Organisations- und Maßnahmenprüfungen bei den Bewilligungsstellen und bei den Antragstellenden durchgeführt.

Alle Prüfungen erfolgen nach international anerkannten Prüfstandards.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Leitung des elf Personen umfassenden Teams,
- Erstellung der Prüfungskonzeptionen sowie des fünfjährigen Arbeitsplans des Internen Revisionsdienstes,
- Durchführung der Prüfungen nach internationalen Standards in den unterschiedlichsten Bewilligungsstellen des Landes Niedersachsen,
- Erarbeitung von Empfehlungen zur verbesserten Durchführung der EU-Fördermaßnahmen und Nachhalten der Umsetzung derselben,
- Beratung bei der Konzeption von EU-Fördermaßnahmen.

#### Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit der Befähigung zum Richteramt, die über eine mehrjährige Berufserfahrung auf einem Dienstposten/Arbeitsplatz der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verfügen. Eine mehrjährige Berufserfahrung in einer Funktion mit Personalführungsverantwortung ist von Vorteil.

Vorhandene Prüferfahrungen sowie nachgewiesene Kenntnisse im Bereich des EGFL und des ELER (bzw. anderer EU-Fonds) sind von Vorteil. Gleiches gilt für nachgewiesene Kenntnisse im Bereich des Zuwendungs- und Vergaberechts.

Es wird eine sozial kompetente Persönlichkeit gesucht, die bereit und in der Lage ist, integrativ zu wirken und motivierend zu führen. Ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zum strukturierten Arbeiten, Entscheidungsfreudigkeit und Teamfähigkeit bei gleichzeitigem starkem Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt.

Die Bereitschaft, sich in neue Materien, insbesondere des Rechts der EU und des Methodenwissens für den Bereich der EU-Prüfungen, einzuarbeiten, ist unabwiesliche Voraussetzung für diese Tätigkeit.

Ein sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Produkten wird erwartet. Gleiches gilt für gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Die Bereitschaft zur Durchführung ggf. auch mehrtägiger Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1039 (bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 5. 11. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Zwecken der Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 918

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle, EU-Prüfdienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Referentin oder eines Referenten**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen zahlt jährlich rd. 1,1 Mrd. EUR an etwa 67 000 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in Niedersachsen und Bremen aus. Die Mittel stammen größtenteils aus den EU-Fonds EGFL und ELER. Die EU-Zahlstelle ist verantwortlich für die korrekte Verwendung der Mittel sowie für die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des EU-Rechts.

Auf der ausgeschriebenen Stelle werden die vielfältigen Rechtsangelegenheiten der EU-Zahlstelle bearbeitet. Dazu gehören u. a.:

- Rechtsfragen zur Auslegung des EU-Rechts, insbesondere der einschlägigen Verordnungen,
- die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben in nationales Recht,
- Zuwendungsrecht, Vergaberecht, Insolvenzrecht und Datenschutzrecht sowie
- die rechtliche Beratung und Begleitung von Förderverfahren einschließlich Gerichtsverfahren der Bewilligungsstellen.

Bewerbungsberechtigt sind Juristinnen und Juristen mit erfolgreich abgeschlossenem zweiter juristischer Staatsprüfung, Verwaltungserfahrung in der mittelbaren/unmittelbaren Landesverwaltung wird vorausgesetzt. Kenntnisse des EU-Rechts, vor allem im Bereich der Finanzierung, der Verwaltung und des Kontrollsystems der Gemeinsamen Agrarpolitik, sowie des Zuwendungs- und Vergaberechts, sind von Vorteil.



Die Bearbeitung der vielfältigen rechtlichen Fragestellungen, die fast immer auch die Einbindung anderer Fachbereiche des Hauses und deren Leitungsebenen bedeutet, erfordert eine hohe Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung und -bereitschaft sowie Interesse, Überzeugungskraft, Kritik- und Konfliktfähigkeit.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese können jedoch in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1043 (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 17. 11. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 918

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 307 „EU-Direktzahlungen, Cross Compliance, AgrarGIS, Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

#### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die Einführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) wurde von der EU-Kommission im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Anfang der 1990er Jahre beschlossen. InVeKoS ist ein wesentliches Kontrollinstrument für die Agrarausgaben der EU. Die Konzeption, Vorgaben sowie Koordinierung erfolgen durch die Europäische Kommission. Die EU-Mitgliedstaaten und in Deutschland die Bundesländer sind für die korrekte Umsetzung des InVeKoS zuständig. In Niedersachsen liegt die Zuständigkeit im ML. Die Umsetzung umfasst Abstimmungsprozesse auf Bund-Länder-Ebene und Koordinierungsaufgaben im Zusammenspiel insbesondere mit der EU-Zahlstelle, dem SLA sowie der LWK.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich im Bereich InVeKoS in Zusammenhang mit der Gewährung von EU-Direktzahlungen für die ausgeschriebene Stelle u. a. folgende Schwerpunkte:

- Begleitung des Aufbaus eines satellitengestützten Systems zur umfassenden Auswertung von flächenbezogenen Antragsdaten, wie z. B. der Flächennutzung (Monitoring System),
- verwaltungsmäßige Umsetzung der Gewährung der EU-Direktzahlungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung

der sog. Greeningverpflichtungen gemäß den Artikeln 43 bis 47 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bzw. den Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlandes,

- Datenaufbereitung und -verarbeitung sowie Erstellung von Statistiken,
- im Rahmen koordinierender Tätigkeiten die Erstellung von Dienst-anweisungen, Beurteilung und Optimierung komplexer Arbeitsabläufe einschließlich Abnahme von Konzepten und Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene zur verwaltungsmäßigen und technischen Umsetzung der EU-Agrarförderung.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst) bzw. ein Abschluss als Bachelor oder ein vergleichbarer Abschluss eines Studiums mit überwiegend landwirtschaftlichen Inhalten.

Bewerben können sich ebenfalls Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung oder der Verwaltungsinformatik. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein. Bei den letztgenannten Abschlüssen ist das Vorliegen der erforderlichen Fachkenntnisse von Vorteil.

Weitere Anforderungen:

Erwartet wird eine mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im Bereich der Gewährung von EU-Zahlungen an landwirtschaftliche Betriebe. Breite Kenntnisse des landwirtschaftlichen Fachrechts sind von Vorteil.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben ebenso selbstverständlich ist, wie die Notwendigkeit von Dienstreisen und der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- kommunikative Kompetenz,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Die Tätigkeit ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1041 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 17. 11. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Köhn, Tel. 0511 120-2168, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 20-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 919

Der **Niedersächsische Städte- und Gemeindebund e. V. (NSGB)** mit Sitz in der Landeshauptstadt Hannover hat voraussichtlich zum 1. 4. 2019 die Stelle

#### einer Referentin oder eines Referenten

für die Tätigkeitsschwerpunkte kommunale Finanzen und öffentliches Dienstrecht zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Bereiche

- Kommunalfinanzen (Finanzausgleich, kommunales Haushaltsrecht, Steuern, Gebühren und Beiträge),
- Öffentliches Dienstrecht (insbesondere Beamtenrecht),
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Statistik.

Wir erwarten:

- eine Laufbahnbefähigung für ein Amt der Laufbahngruppe 2, ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation,
- vertiefte Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und im kommunalen Finanzausgleich,
- Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht und im Kinder- und Jugendhilferecht,
- nach Möglichkeit einschlägige Berufserfahrungen,
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Freude an der Kommunalpolitik und Interessenvertretung,

- eine selbständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit.

Als Fachreferentin oder Fachreferent besteht Ihre Tätigkeit überwiegend in der Beratung und Information der rd. 400 kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im NSGB organisiert sind, und in der Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem LT, der LReg und anderen Akteuren.

Eine Änderung der Tätigkeitsschwerpunkte und der Aufgabengebiete bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir bieten:

- eigenständiges Arbeiten und flexible Arbeitszeiten,
- eine Beschäftigung in Vollzeit (zurzeit 40 Stunden/Woche),
- eine Einstellung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
- je nach Ausbildung und Berufserfahrung und abhängig von den beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung bis BesGr. A 15, ggf. höher,
- einen modernen Arbeitsplatz in der Mitte Hannovers.

Wir streben an, den Frauenanteil in der Geschäftsstelle zu erhöhen, und freuen uns daher besonders auf Bewerbungen von Frauen.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Präsident, Dr. Marco Trips, Tel. 0511 30285-51, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit dem Hinweis „Bewerbung“ **bis zum 15. 11. 2018** ausschließlich elektronisch an hillebrecht@nsgb.de.

– Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 920

## Bekanntmachungen der Kommunen

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 26.09.2018

Aufgrund der §§ 3, 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.09.2018 verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen:
  - Haddessen, Flur 1, 3, 4, 5 und 6
  - Pötzen, Flur 1, 2, 3 und 7
  - Bensen, Flur 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8
  - Weibeck, Flur 1, 4 und 5
  - Wickbolsen, Flur 1, 2 und 3
  - Zersen, Flur 1, 2, 4, 5 und 6
  - Langenfeld, Flur 1, 3, 4, 5 und 6
  - Barksen, Flur 1, 2 und 3
  - Krückeberg, Flur 1, 2 und 3
  - Hessisch Oldendorf, Flur 1, 2, 4, 5, 6 und 7
  - Segelhorst, Flur 1, 2, 3 und 5
  - Rohden, Flur 2, 4, 7, 8 und 9
  - Welsede, Flur 1 und 2

Die Freizeitanlage „Freibad Haddessen“, bestehend aus dem Freibad nebst Nebenanlagen sowie dem Gruppenzeltplatz nebst Nebenanlagen, gelegen in der Gemarkung Haddessen, Flur 3, Flurstück 13/3, gehört nicht zum LSG, auch

wenn sie in den Karten zu dieser Verordnung aus darstellungstechnischen Gründen in das LSG einbezogen ist.

- (3) Das LSG umfasst Teilbereiche des Möncheberges (Bereich Rohden) und des Süntels sowie die an Wald angrenzenden durch Bachtäler, Mulden oder Gehölzbestände kleinräumig strukturierten landwirtschaftlichen Flächen des Hessisch Oldendorfer Wesertals.
- (4) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detail-scharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten zwölf Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen 2 bis 13**). Auch auf diesen Karten verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann bei der Stadt Hessisch Oldendorf und beim Landkreis Hameln-Pyrmont – Naturschutzbehörde – unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.

- (5) Das LSG umfasst Teilbereiche der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete Nr. 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ und Nr. 160 „Amphibienbiotope Pötzen“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), sowie Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes (V69) „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus.

In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Lage der Fläche zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gesondert gekennzeichnet.

(6) Das LSG hat eine Größe von circa 2.600 Hektar (ha).

## § 2

### Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt naturräumlich im „Weser-Leinebergland“. Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ wird geprägt durch den zum Teil stark geneigten, geschlossen bewaldeten Südwesthang des Süntels, der überwiegend mit Waldmeister-Buchenwald bestockt ist. Im Oberhang schließt vereinzelt trockenwarmer Buchenwald an, während im Unterhang einige naturnahe Waldbäche entspringen, deren Quellbereiche zum Teil mit Feuchtwäldern bewachsen sind. Aufgrund der Ausdehnung und naturnahen Ausprägung besitzen diese Waldbereiche eine hohe Bedeutung für den Tierartenschutz wie zum Beispiel für Wildkatze, Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermausarten, Gelbbauchunke, Feuersalamander und Kammmolch.

Außerhalb des Waldes schließt sich die Talmulde des Wesertals an, die durch zahlreiche Kerb- und Bachtäler, extensiv genutzte Mulden oder Gehölz bestandene Senken sowie kleinräumig gegliederte, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen strukturiert ist. Als vernetzende Landschaftselemente sind die überwiegend mit Gehölzsäumen bestandenen Fließgewässerabschnitte des Hollenbaches, des Rohder Baches, des Segelhorster Baches, des Pötzer-, Benser- und Nährenbaches als Lebensraum von Groppe und Bachforelle besonders hervorzuheben.

Die Vielfalt von Lebensstätten, Strukturvielfalt und Nutzungsformen verleihen dem Landschaftsteil eine hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft eine besondere Eigenart und Schönheit mit einer hohen Eignung zur Erholung.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist

1. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des naturnahen, unzerschnittenen Laubwaldgebietes mit großflächigen Waldmeister-Buchenwäldern und Hangmischwäldern und mit seinen Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung sowie als Lebensraum beispielsweise für Wald bewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie für die Wildkatze (*Felis silvestris*),
2. die Erhaltung und die Entwicklung von Rohboden- oder Pionierstandorten einschließlich der Felskanten, Felspalten, Bermen und Kleingewässer in bestehenden oder abgeschlossenen Gesteinsabbauten als Lebensraum von Pflanzen wie Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) sowie Tieren wie Uhu (*Bubo bubo*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*),
3. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des halboffenen, von Hecken und Grünlandflächen geprägten Vorlandes im Verbund mit den Waldflächen in seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und als Brut- und Nahrungsgebiet von Rotmilan (*Milvus mil-*

*vus*), Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und weiteren Vogelarten sowie von Fledermausarten,

4. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der im LSG entspringenden Waldbäche und deren Quellbereiche einschließlich der dazu gehörenden kleinflächigen Feuchtwälder,
  5. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer, insbesondere des Hollenbaches, einschließlich der gewässerbegleitenden Auwälder und feuchten Hochstaudenfluren sowie anderer Landschaftselemente in den Bachtälern, auch zum Zweck der Entwicklung eines Biotopverbundsystems für die charakteristischen Lebensgemeinschaften und Arten wie Groppe (*Cottus gobio*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
  6. der Erhalt und die Sicherung der typischen Kerb- und Muldentäler sowie der Senken hinsichtlich ihrer Struktur und Nutzung insbesondere in der historischen Kulturlandschaft von landkreisweiter Bedeutung „Süntel-Südhang um Zersen und Bensen“.
- (3) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten insgesamt zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der prioritären Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) 7220 Kalktuffquellen als natürliche oder naturnahe Riesel- und Sickerquellen mit stark kalkhaltiger Quellschüttung und ungestörter Kalkablagerung (Kalktuff) bis zur Bildung von Kalksinterterrassen einschließlich der oberirdischen Abflüsse in Quellbächen mit erkennbaren Kalkablagerungen, im Komplex mit umgebenden, naturnahen Quellwäldern sowie einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie zum Beispiel als typische Moosart das Veränderliche Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*);

b) 91E0 Auwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) und ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*);

2. der übrigen Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahe Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem schwach bis mäßig mäandrierendem, unbegradigtem Gewässerverlauf, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen aus grob- bis feinkiesigem Sohlsubstrat, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflusses mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz und kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, einem zumindest abschnittswisen, naturnahen Auenwald, bestehend aus Erlen- und Eschen, und zumindest abschnittsweise mit einer gut entwickelten flutenden Wasser-

vegetation mit charakteristischen Arten wie Wassermoose (zum Beispiel *Fontinalis antipyretica*), Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*) und Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus aqualitilis agg.*) sowie mit charakteristischen Tierarten wie Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*);

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche, hochwüchsige, teilweise mit Röhrichten verzahnte Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserost (*Eupatorium cannabinum*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) ohne dominierende Anteile stickstoffliebender Arten oder Neophyten sowie einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*);

c) 9130 Waldmeister-Buchenwälder als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Hohltaube (*Columba oenas*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*);

### 3. von Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie:

a) Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in komplexen Lebensstätten aus zahlreichen zusammenhängenden unbeschatteten vegetationsarmen im Spätsommer austrocknenden Klein- und Kleinstgewässern in strukturreicher Umgebung (Wald, Gehölz, Hochstaudenflur) mit naturnaher oder anthropogener Dynamik (Pflegemaßnahmen) und im Verbund zu weiteren Vorkommen mit Vernetzung benachbarter Standorte durch Trittsteine;

b) Groppe (*Cottus gobio*) als typische Fischart schnell fließender Gewässerstrecken in sauberen, sommerkalten und sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen im Mittelgebirge. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population durch die Sicherung und Wiederherstellung naturnaher, durchgängiger, Gehölz bestandener, lebhaft strömender, sauerstoffreicher und sommerkühler Fließgewässer und ihrer Auen mit einem strukturreichen Gewässerbett und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesig bis steinig), bzw. Totholz als Versteckmöglichkeit und Laichsubstrat. Für den Austausch von Individuen in den Gewässerläufen sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ist die Verbesserung der Durchgängigkeit erforderlich. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer sind ausreichend große, unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln.

(4) Erhaltungsziel für das Europäische Vogelschutzgebiet im LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Uhu (*Bubo bubo*) durch Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes durch Sicherung und Entwicklung ungestörter Brutplätze im Bereich der natürlichen Felsen oder offengelassenen Abbruchkanten ehema-

liger Gesteinsabbauten sowie in Wäldern (Baum- und Bodenbrüter).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Verbote, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

## § 4

### Verbote

(1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen können.

(2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
5. Gewässer (Sohle und Böschung) insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Grundräumung oder Befestigungen zu zerstören, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
6. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland, Gewässerrandstreifen, Säume, Ödland, Hochstaudenfluren oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, umzubrechen oder auf andere Art zu verändern; ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
7. die Beseitigung oder Veränderung von Quellen, Tümpeln oder sonstigen Still- oder Kleingewässern,
8. außerhalb des Waldes stehende Bäume und Sträucher, Hecken und Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
9. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern. Sofern keine Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung vorliegt,
10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,

12. nach Mitteilung der Naturschutzbehörde in einer Brutzeitschutzzone von 150 m um besetzte Brutplätze des Uhus oder anderer Großvögel in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. Störungen vorzunehmen,
13. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen oder zu schädigen,
14. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
15. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
16. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
17. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

## § 5

### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, baulichen Anlagen inklusive rechtmäßig bestehender Zäune und Verkehrswege in der bisherigen Form einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
  2. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Versorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
  3. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
  4. die fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. mit Ausnahme der Galeriewälder an Gewässern und sonstigen Ufergehölze,
  5. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
  6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
  7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich,
  8. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit der Maßgabe, dass
  1. Maßnahmen im aquatischen Bereich, angepasst an die Fortpflanzungszeit der Groppe, außerhalb der Monate März bis Mai stattfindet,
  2. Kiesbänke und Kiesstrecken erhalten werden,
  3. die Räumung von Sedimentfängen nur mit schonender Bergung und Umsetzung der Larven (Querder) des Bachneunauges durchgeführt wird,
  4. eine Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze extensiv erfolgt und nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt wird,
  5. Totholz als Habitat möglichst im Gewässer und im Uferbereich belassen wird,
  6. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 5 und 11 dieser Verordnung eingehalten werden.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in einem Unterhaltungsplan dokumentiert und der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
  1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Zulässig bleiben Maßnahmen der Forstschadensabwehr mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
    - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freige-

- stellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
- (bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),
- (cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
- b) bei künstlicher Verjüngung
- (aa) von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 b (Erhaltungsziel 91EO Auwälder mit Erle, Esche, Weide) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt werden,
- (bb) von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 c) (Erhaltungsziel 9130 Waldmeister-Buchenhäuser) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % Rotbuche angepflanzt oder gesät werden;
3. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- (bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) an jeder Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder, wenn er unter 90 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBl. S. 1300) anzuwenden.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass
1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen,
  2. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird. Die Grünlanderneuerung zur Beseitigung von Wildschäden bleibt zulässig,
  3. die Anlage oder Veränderung von offenen Unterständen in der Weidehaltung in Holzbauweise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. die Anlage von Wildäckern nicht auf Flächen nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung erfolgt,
  2. keine Errichtung von Futterplätzen oder Kirrungen an Gewässern stattfindet,
  3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln und Hochsitze nur landschaftstypisch und überwiegend aus Holz erfolgt,
  4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 6, 8 und 11 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereierordnung) mit der Maßgabe, dass
1. die natürliche Wasservegetation und der natürliche Uferbewuchs größtmöglich geschont wird,
  2. keine befestigten Angelplätze eingerichtet oder neue Pfade geschaffen werden,
  3. Gewässerbetten, zum Beispiel durch Watangeln, nur außerhalb des Zeitraumes vom 15.10. bis 01.05. und nicht auf Feinsedimenten betreten werden,
  4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 4, 6, 8, 11, 14, 15 und 17 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (8) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Betrieb des Kalksteinbruches Segelhorst im Rahmen der erteilten Abbaugenehmigungen des Steinbruchbetriebes und der jeweils mitgenehmigten Rekultivierungsplanung mit der Maßgabe, dass der Abbau und die Rekultivierung mit dem

Schutzzweck des LSG bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar gestaltet wird.

- (9) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

### § 6

#### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

### § 7

#### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
1. Maßnahmen, die in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG oder in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet dargestellt werden. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) gelten die Maßnahmen auf Grundlage eines zwischen NLF und der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes,
  2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,

3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Dazu zählen insbesondere
1. Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
  3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ vom 22.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984 S. 49) einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsverordnung vom 17.09.1991 (ABl. RBHan. S. 646) außer Kraft.

Hameln, den 26.09.2018

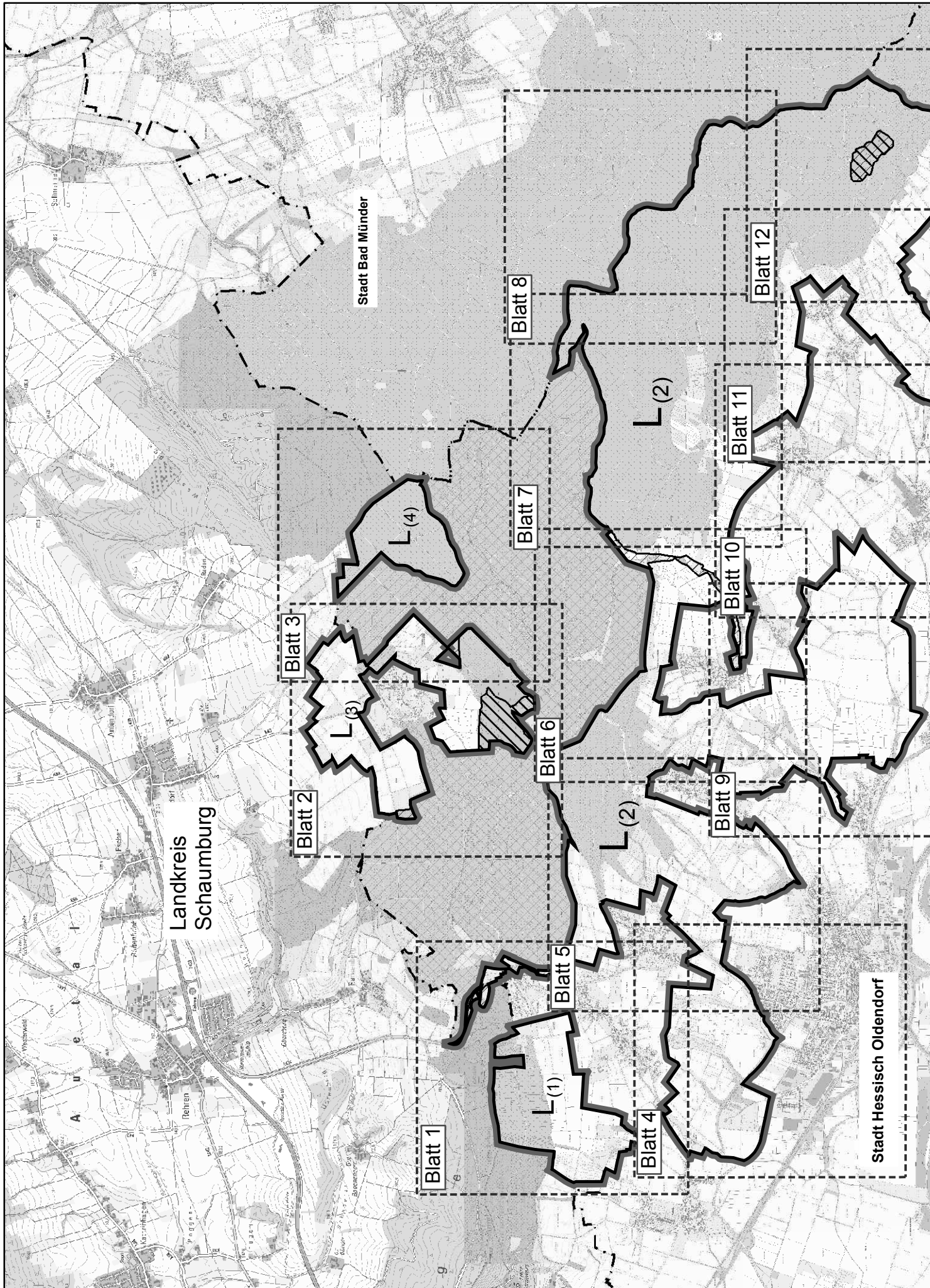
Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels









# Übersichtskarte zur Neufassung der Verordnung der Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord" im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018

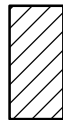
## Legende:



Schutzgebietsgrenze für Teilflächen L 1-4

Blattschnitte der Detailkarten im Maßstab 1:10.000  
(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

Kreisgrenze/Gemeindegrenzen



Fläche zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für die Gebiete DE 3720-301 "Süntel, Wesergebirge, Deister" (FFH 112) und Nds.Nr.: FFH160 "Amphibienbiotope Pötzen" (FFH 160)



Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie für das Gebiet DE 3720-431 "Uhu-Brutplätze im Weserbergland" (V69)

Hinweis: Die über diese Schutzgebietsabgrenzung hinausgehenden Gebietskullissen der europäischen Schutzgebiete sind aufgeführt dargestellt. Diese Bereiche werden durch angrenzende Schutzgebiete abgesichert.



Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

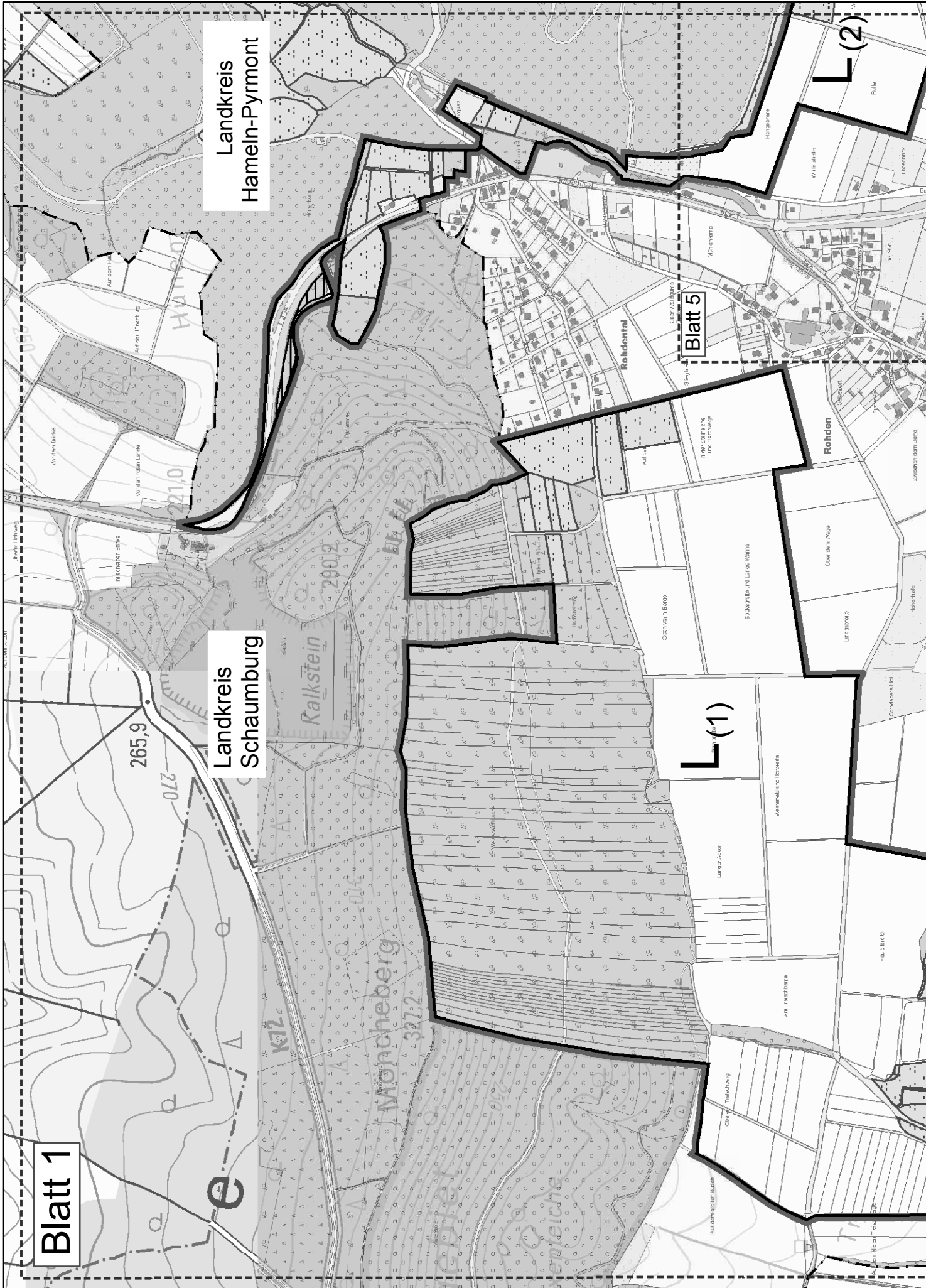


Maßstab  
**1:50.000**

(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)







Blatt 1

Landkreis  
Schaumburg

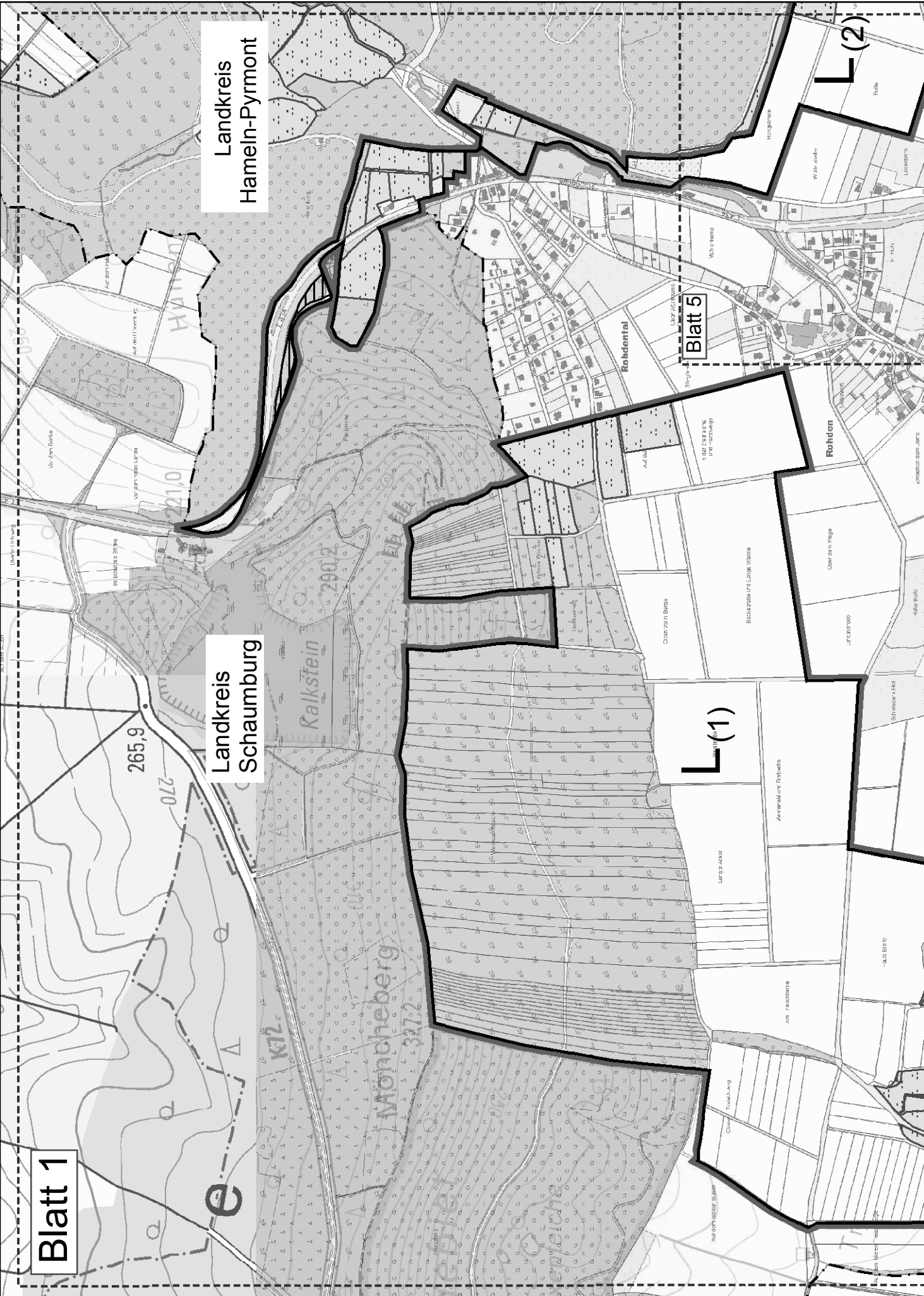
Landkreis  
Hameln-Pyrmont

Blatt 5

L(1)

L(2)

e







**Detailkarte Blatt 1 zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord" im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018**

 Schutzgebietsgrenze  
Teilflächen L(1) und L(2)

--- Blattsnitte der Detailkarten  
 Kreisgrenze/Gemeindegrenzen

**Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft**

-  Wald gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 3
-  Dauergrünland gem. § 5 Abs. 5 Nr. 2

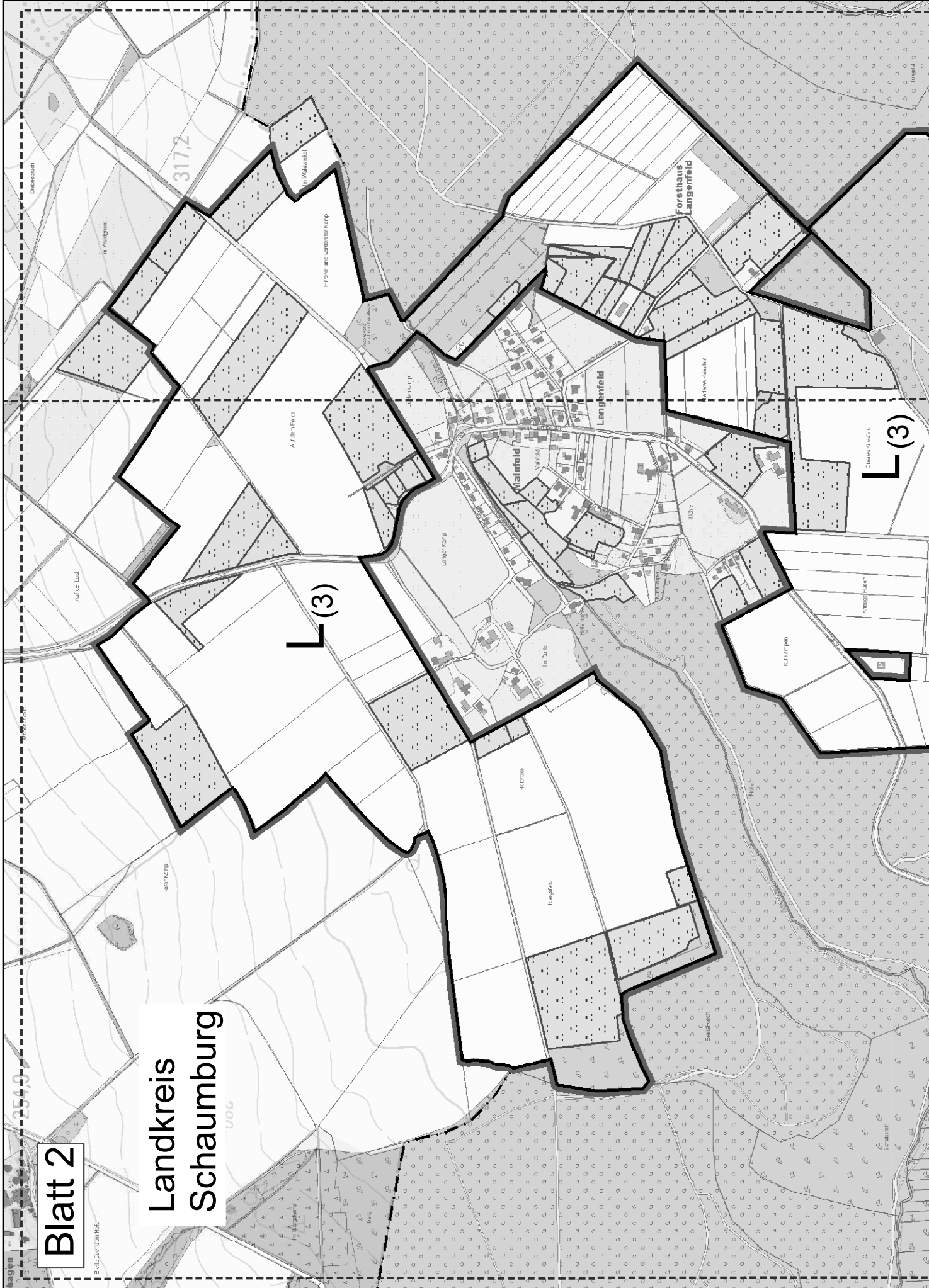


Kartengrundlage:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Maßstab**  
**1:10.000**  
 (maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)







Blatt 2

Landkreis  
Schaumburg

L(3)

L(3)

254.0

3172

Blatt 2 der 2ten Hft.


SCHAUMBURG



**Detailkarte Blatt 2** zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord" im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018

-  Schutzgebietsgrenze
-  Teilflächen L(2) und L(3)
-  Blattsnitte der Detailkarten
-  Kreisgrenze

**Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft**

 Dauergrünland gem. § 5 Abs. 5 Nr. 2

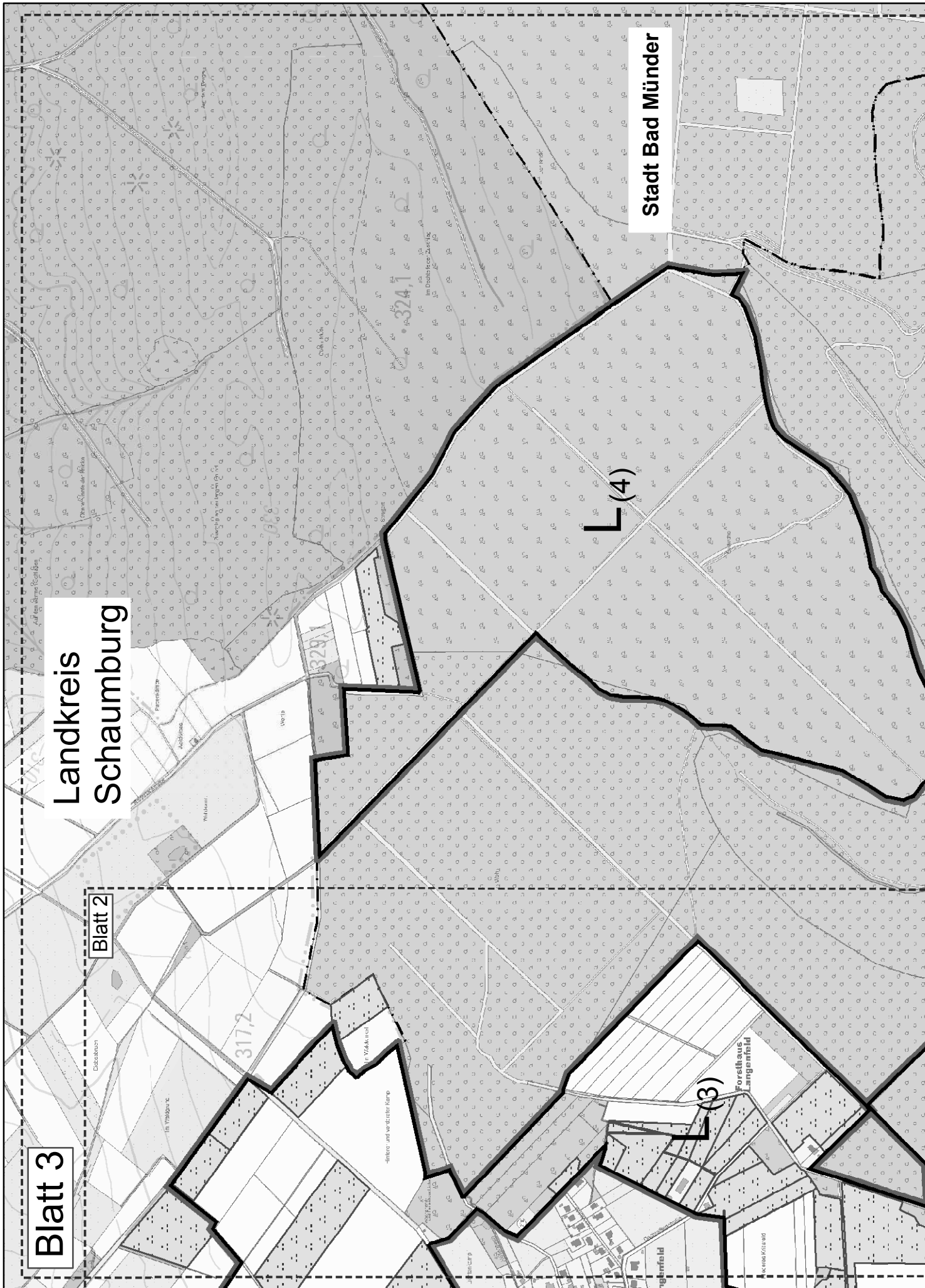
Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



**Maßstab**  
**1:10.000**

(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





Blatt 3

Blatt 2

Landkreis  
Schaumburg

Stadt Bad Münder

L(4)

L(3)

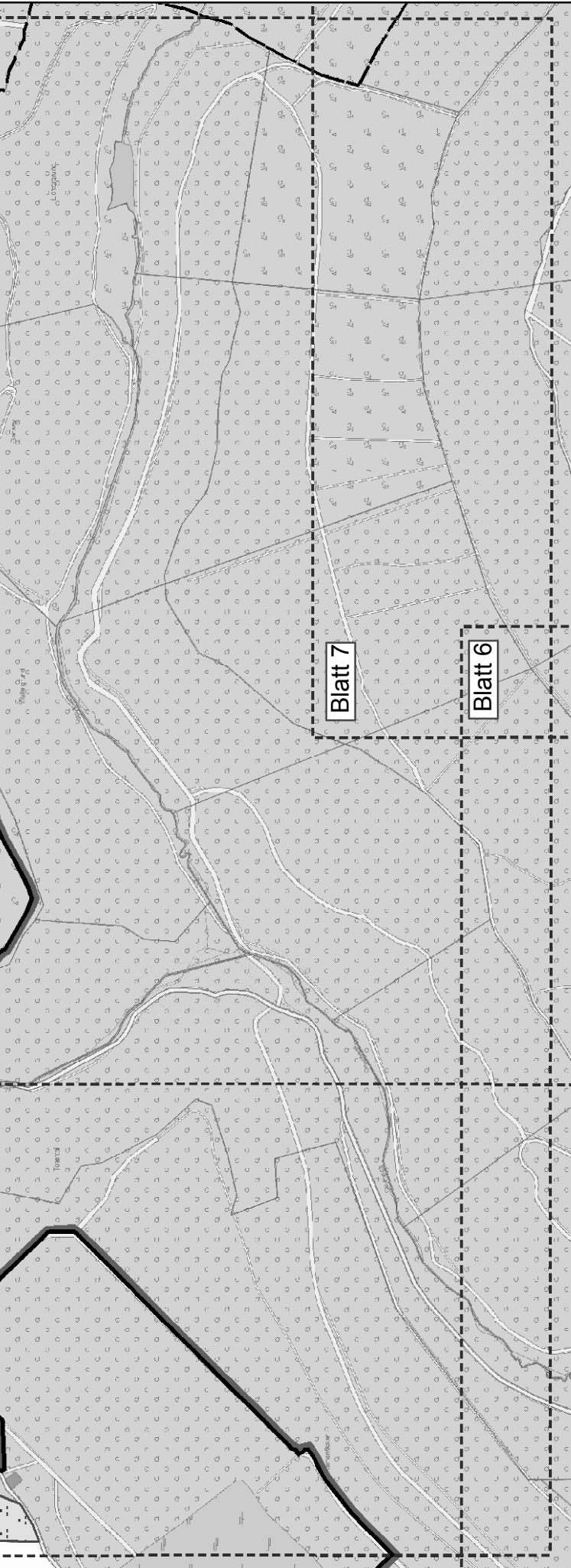
Foresthause  
Langenfeld

317,2

329,1

324,1






**Detailkarte Blatt 3** zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord" im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018

 Schutzgebietsgrenze  
Teilflächen L(3) und L(4)

 Blattsnitte der Detailkarten  
 Kreisgrenze/Gemeindegrenze

**Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft**

 Dauergrünland gem. § 5 Abs. 5 Nr. 2

Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



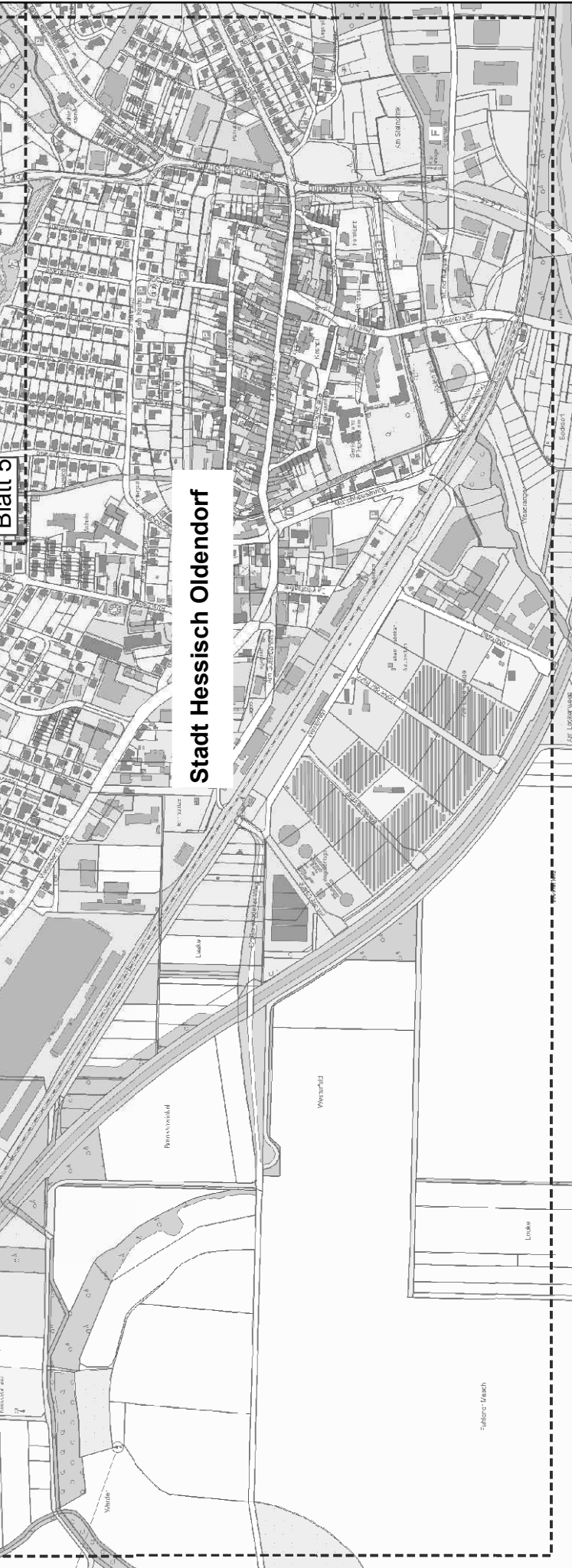
**Maßstab**  
**1:10.000**

(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)









**Detailkarte Blatt 4** zur Neufassung der Verordnung der Landschaftsschutzgebiet  
 "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord" im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf,  
 Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018



Schutzgebietsgrenze  
 Teilflächen L(2)

--- Blattsnitte der Detailkarten

**Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft**



Dauergrünland gem. § 5 Abs. 5 Nr. 2



Kartengrundlage:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung



**Maßstab**  
**1:10.000**

(maßstabgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

